

JUSTIZ

DIE HERAUSFORDERUNG

Gegen die Tendenz des Staates, immer mehr regeln zu wollen, stellen wir den Grundsatz, dass der Staat so wenig wie möglich, aber so viel wie nötig zur Entwicklung einer offenen Gesellschaft in autonome gesellschaftliche Strukturen einzugreifen hat. Er hat die Spielregeln gesellschaftlicher Abläufe zu setzen und deren Einhaltung zu garantieren sowie die Freiheitsrechte der Bürger_innen gegenüber gesellschaftlichem und wirtschaftlichem Druck zu schützen.

Die Selbstverantwortung des/der Einzelnen erstreckt sich nicht nur auf die möglichst weitgehende autonome Regelung seiner Rechtsverhältnisse, sondern auch auf die Austragung von Konflikten. Erst wenn alle autonomen Versuche der Streitbeilegung scheitern, sollen die Gerichte angerufen werden. Dazu bedarf es jedoch der Entwicklung und Pflege einer entsprechenden Begegnungs- und Streitkultur. Die Rechtsordnung muss von der Akzeptanz der Gesellschaft getragen sein. Voraussetzung dafür sind ihre Einheitlichkeit, Übersichtlichkeit und Verständlichkeit sowie funktionierende Institutionen zur raschen und effektiven Durchsetzung der berechtigten Interessen des/der Einzelnen. In den letzten Jahren wurden mehrere Finanz- und Korruptionsskandale aufgedeckt. Dabei hat die langsame und zögerliche Aufarbeitung dieser (Kriminal-)Fälle die Effizienz und Unabhängigkeit des österreichischen Justizapparats in Frage gestellt.

UNSERE VISION

Kurze Verfahrensdauern von Zivilprozessen und eine rasche strafrechtliche Aufarbeitung von Korruptions- und sonstigen Kriminalfällen ist somit ein Gebot der Stunde. Zudem müssen sich Rechtsuchende die Gerichtsbarkeit leisten können.

VORDRINGLICHE MASSNAHMEN

Ausbau des Personalstandes bei den Staatsanwaltschaften

Durch Personalknappheit und hohe Fluktuation im Bereich der Staatsanwaltschaften, die die gerichtlichen Voruntersuchungen leiten, wird die Aufarbeitung von Wirtschaftskriminalfällen seit Jahren verzögert (Meinl, Immofinanz etc.).

Einrichtung von „Expert_innenpools“ im Sprengel der Oberlandesgerichte, die mit Sachverständigen besetzt werden.

Insbesondere im Bereich des Bankenrechtes sowie im Bereich der Bilanzierung gibt es wenig gerichtlich beeedete Sachverständige, die diese komplexen Fälle begutachten können. In vielen medienbekanntem Verfahren wird auf diesen kleinen Kreis der Sachverständigen von Seiten der Justiz zugegriffen, was aufgrund der Überbelastung dieser Sachverständigen zu erheblichen Verfahrensverzögerungen führt. Da diese Sachverständigen sowohl im Bereich der Anklageerhebung als auch später im Gerichtsprozess von der Staatsanwaltschaft bzw. vom Gericht beigezogen werden, wird in zunehmendem Maße die Unabhängigkeit dieser Sachverständigen in Zweifel gezogen. Durch Sachverständige, die von der Justiz auch außerhalb von Verfahren zur Klärung von Fachfragen herangezogen werden, wird zum Beispiel die Staatsanwaltschaft bei ihrer Ermittlungstätigkeit wesentlich unterstützt und wird die strafrechtliche Aufarbeitung deutlich beschleunigt. Derzeit gibt es einen Expert_innenpool bei der WKStA, wo fix angestellte Expert_innen in Wirtschafts- und Finanzfragen den Staatsanwält_innen zur Verfügung stehen. Dieses Modell soll multipliziert werden, sodass im Sprengel der jeweiligen Oberlandesgerichte sowohl den Staatsanwaltschaften als auch den Zivilgerichten bei Bedarf Expert_innen zur Verfügung stehen.

Einführung von Sammelklagen

Insbesondere in Anlegerschadensfällen wurden die Gerichte in den letzten Jahren von zahlreichen Klagen mit vergleichbaren Sachverhalten überschwemmt. Die Bündelung dieser Klagen in einzelnen Verfahren soll zu einer Verfahrensbeschleunigung und Entlastung der Gerichte beitragen.

Voller Kostenersatz bei Freispruch im Strafverfahren

Derzeit erhalten gemäß § 393a StPO Angeklagte bei Freispruch maximal einen Kostenersatz von EUR 5.000,00. Bei langen Verfahren (vgl. Tierschützer_innenprozess) deckt dieser Kostenersatz nur einen geringfügigen Teil der dem Angeklagten erwachsenen Verteidiger_innenkosten ab. Als Gebot des Fair-Trials fordern wir somit im Falle des Freispruches eine Erhöhung dieses Kostenersatzes auf die gemäß den Allgemeinen Honorarkriterien für Rechtsanwälte (AHK 2005) verrechenbaren Kosten.

Einrichtung eines Rats der Gerichtsbarkeit als Leitungsgremium für die Justizverwaltung

Um die für den demokratischen Rechtsstaat unverzichtbare Gewaltenteilung konsequent zu verwirklichen, darf die Justizverwaltung nicht weiter vom Justizministerium aus erfolgen. Somit soll ein Rat der Gerichtsbarkeit als verfassungsunmittelbares Organ konzipiert werden. Dadurch wird die realpolitisch existierende Kontrolle der 1. und 2. Staatsgewalt, die durch eine politische Besetzung der Ressourcenspitze des Justizministeriums faktisch auch auf die 3. Staatsgewalt ausgedehnt wird, eingeschränkt werden. Wenn die Bestellung, der Karriereverlauf von Richter_innen und Staatsanwält_innen, die Budgethoheit und somit der Ressourceneinsatz durch ein gewähltes Richter_innengremium (allenfalls ergänzt durch funktionsmäßig ausgewiesene Expert_innen) erfolgt, kann von einer strukturellen Unabhängigkeit der 3. Staatsgewalt gesprochen werden. Der Rat der Gerichtsbarkeit soll durch transparente Verfahrensgestaltung unter Einbeziehung von Fachexpert_innen, die zwar mit der Justiz zu tun haben, ihr jedoch nicht angehören, gewählt werden. Durch regelmäßige Berichte und Rechenschaftsberichte an das Parlament durch diesen Rat der Gerichtsbarkeit soll die Kontrolle der Öffentlichkeit und der anderen Staatsgewalten ermöglicht werden.

Abschaffung des Weisungsrechts des Justizministeriums gegenüber der Staatsanwaltschaft

In der Bevölkerung laufen ständig Diskussionen über die bevorzugte Behandlung von Personen des öffentlichen Lebens in den gegen sie laufenden Ermittlungsverfahren. Diese Diskussion wird nicht verstummen, solange der/die Justizminister_in als parteipolitisch besetztes Organ die bloße Möglichkeit der direkten oder indirekten Einflussnahme hat. Obwohl diese Einflussnahme in den letzten Jahren nie erfolgt ist, ist bereits ein solcher Anschein schädlich. Das bestehende Weisungsrecht des/der Justizminister_in soll somit dem Rat der Gerichtsbarkeit übertragen werden.

Abschaffung von Laienrichter_innen im Strafrecht

Die nach dem Zufallsprinzip ausgesuchten Laienrichter_innen sind vor allem bei Verhandlungen vor Schwurgerichten überfordert. Das System, dass gerade Kapitalverbrechen durch juristisch nicht vorgebildete Laien rein auf Anleitung von Berufsrichter_innen entschieden werden, ist nicht länger tragbar. Es wird somit vorgeschlagen, die Besetzung der Senate von Geschworenengerichten mit Laienrichter_innen zu beenden und stattdessen Senate von Geschworenengerichten mit 5 Berufsrichter_innen zu besetzen.

Kosten und Gebühren

Trotz hoher Abgabenquote werden die Bürger_innen auch im Bereich der Justiz mit Gebühren belastet. Wir fordern daher

Abschaffung der Rechtsgeschäftsgebühren

Die Abgabenbelastung der Bürger_innen soll durch ersatzlose Abschaffung der Rechtsgeschäftsgebühren (z.B. Mietvertragsgebühr, Vergleichsgebühr, Bürgschaftserklärungen, Zessionen, etc.) verringert werden.

Reduktion der Kopierkosten bei Gericht

Bei Selbstanfertigen der Kopien Kostenreduktion auf EUR 0,15; Einführung der Möglichkeit des Abfotografierens von Gerichtsakten. Beim Selbstanfertigen der Fotografien sollte dies gratis sein. Begründung: Parteien von gerichtlichen Verfahren, insbesondere auch im Strafverfahren, sollen sich im Sinne einer Waffengleichheit möglichst günstig Aktabschriften besorgen können. Wenn sich diese Parteien die Aktabschriften selbst anfertigen, ist das Einheben höherer Kosten als die Selbstkosten, die dem Gericht entstehen (z.B. für Kopierpapier, Toner), nicht gerechtfertigt.